



Schulamt des Kreises Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

An die
Gartenstadt Haan
Amt für Schule und Sport
Kaiserstr. 85
42781 Haan

Datum: 10.06.2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 40-1 SAB II
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Willeke

Zimmer: 2.196
Telefon: 02104 99 2011
Telefax: 02104 99 84 2009
E-Mail:
Thilo.Willeke@kreis-mettmann.de

Schulfachliche Stellungnahme zur geplanten Poollösung von Integrationshilfen für Kinder mit einer seelischen Behinderung

Auf Basis des Konzepts „Pool der Schulbegleitungen für seelisch behinderte Schülerinnen und Schüler in Haan“ und der Beschlussvorlage N. 51/094/2024 für den Ausschuss für Bildung und Sport als auch dem Jugendhilfeausschuss erfolgt im Folgenden eine schulfachliche Stellungnahme.

Unbestritten ist die Tatsache, dass die Inklusion behinderter Schülerinnen und Schüler als vorrangige Pflichtaufgabe des Schulsystems anzusehen ist. Für den Primarbereich hat die Stadt Haan in diesem Zuge die Grundschule Mittelhaan und die Grundschule Bollenberg als Schulen des „Gemeinsamen Lernens“ festgelegt. Die Bewertung des Konzepts bezieht sich ausschließlich auf die schulorganisatorischen Strukturen von Offenen Ganztagsgrundschulen und den für diese typischen Schultage.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf benötigen zur umfänglichen Teilhabe am schulischen Leben je nach Beeinträchtigung eine Integrationshilfe. In der Konkretion brauchen Schülerinnen und Schüler stellenweise eine Person, die während des Schultages so unterstützend ist, als dass dieser nicht gemäß § 28 Abs. 2 AO SF verkürzt werden muss und /oder alle Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, ihre Potenziale entwickeln zu können. Über eine (präventive) Schulbegleitung durch Fachkräfte der Jugendhilfe, welche flexibel am Schulstandort durch das multiprofessionelle Team eingesetzt werden können, kann zudem die Möglichkeit entstehen, Kinder mit psychischen und seelisch bedingten Auffälligkeiten frühzeitig zu unterstützen und eine Manifestierung der Auffälligkeit zu vermeiden. Die in dem Konzept zu Recht aufgezeigten Kritikpunkte am derzeitigen Verfahren zur Antragsstellung und dem Einsatz der Integrationshilfen im schulischen Alltag sind nahezu abschließend

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann

Telefon (Zentrale)
02104 99 0

Fax (Zentrale)
02104 99 4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de

E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 – 12:00 Uhr
Sprechzeiten der Schulaufsichtsbeamten
nach Vereinbarung

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD

Postbank Essen
Kto: 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

benannt. Bezogen auf das einzelne Kind in einer Lern- oder OGS-Gruppe erscheint eine Integrationshilfe eher exklusiv als inklusiv zu wirken. Eine permanente Unterstützung eines Kindes durch einen Erwachsenen ist dabei nicht als unkritisch zu sehen. Die durch den Pool aufgezeigten Vorteile erscheinen somit als nachvollziehbarer und als richtungsweisend bezogen auf das einzelne Kind als auch für das Gesamtsystem Schule. Hervorzuheben sind dabei aus schulfachlicher Sicht die pädagogischen Vorteile im Hinblick auf die Passgenauigkeit von individueller Unterstützung und Anleitung zur Selbstständigkeit durch eine Einbettung in das gesamte pädagogische Profil eines Schulstandortes, welche ohne Poollösung schwierig zu gestalten ist.

Die im Konzept benannte Kooperationsvereinbarung muss diesem Aspekt Rechnung tragen. Ebenso sollte eine klare Regelung für die Koordinierung, dem Einsatzmanagement und die fachliche Qualifizierung der Integrationshilfen vor Ort in der Vereinbarung benannt sein. An nicht wenigen Stellen des Konzepts lässt sich erkennen, dass Erfahrungswerte schulischer Praxis miteinbezogen worden sind. Analoge Konzepte anderer Kommunen zu Poolösungen im Kontext von schulischen Integrationshilfen belegen zudem eine bessere Wirksamkeit zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler.

Die Förderung von Kindern mit Behinderung im Kindergarten bzw. der Kita liegt in NRW (wie die Frühförderung) in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände. Bei diesen Leistungen wird in der Zuständigkeit nicht nach seelischer, körperlicher oder geistiger Behinderung differenziert und sie enden mit Beginn der Schulpflicht. Auch hier ließen sich durch eine Poollösung an den Schulen des Gemeinsamen Lernens Brüche und Erfahrungen des Schulversagens vermeiden. Vor- und Nachteile der Einzelfallhilfen sowie der unterschiedlichen Poolmodelle lassen sich der beigefügten [Arbeitshilfe des MSB](#) ab S. 23 entnehmen.

In der Summe kann der Argumentationslinie des Konzepts nicht nur gefolgt, sondern dem Kernanliegen als ausgesprochen begrüßenswert und zukunftsweisend zugestimmt werden.

gez. Thilo Willeke,
-Schulamtsdirektor-